

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Teichanlage auf Fl.Nr. 1028, Gemarkung Tiefenbach, wurde bereits in den 1970er Jahren errichtet. Sie besteht aus vier Teichen mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.375 m² (Teich 1: 625 m², Teich 2: 360 m², Teich 3: 380 m², Teich 4: 10 m²).

Für die Errichtung der Teichanlage (Gewässerausbau nach § 67 WHG) wurde durch Herrn Josef Ried beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Insgesamt stellt die Teichanlage im jetzigen Zustand im Vergleich zum vorherigen eine Strukturanreicherung für den Talraum dar. Da die vorhandene Situation nicht verändert wird und lediglich der bestehende Zustand legalisiert wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betroffenen Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden. Dies wäre bei der Wiederherstellung des Ursprungszustandes aus den 1970er Jahren nicht der Fall. Durch die Teichanlage ergibt sich ein sehr ansprechendes natürliches und abwechslungsreiches Landschaftsbild. Nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 10.05.2021
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner